

Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Landverkauf an der Hauentalstrasse in Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage betreffend Verkauf des Grundstücks GB Schaffhausen Nr. 3513 an der Hauentalstrasse. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus:

1. Immobilienstrategie des Kantons Schaffhausen

Zu den strategischen Aufgaben des Gebäudemanagements und der Optimierung des Immobilienbesitzes gehört die Veräusserung von Liegenschaften, welche nicht betriebsnotwendig bzw. für Verwaltungszwecke ungeeignet und nicht von strategischer Bedeutung sind (vgl. ESH2-TP2, Projekt zur Entlastung des Staatshaushalts, 2. Etappe, Schlussbericht vom 14. März 2005). Im Interesse der Wohnraumentwicklung sollen kantonseigene Grundstücke veräussert werden, wenn sie der Kanton Schaffhausen für eine heutige oder künftige Nutzung operativ nicht mehr benötigt. Die Veräusserung soll zu Marktkonditionen erfolgen. Damit soll die Realisierung privater Bauvorhaben (gewerbliche Bauten und Wohnbauten) unterstützt werden, welche die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und der Standortgemeinde durch Ansiedlung von Unternehmen bzw. von Privatpersonen fördern.

Zu den Grundstücken, die in diesem Sinne der Immobilienstrategie des Kantons Schaffhausen veräussert werden können, gehört auch die Parzelle GB Schaffhausen Nr. 3513 an der vorderen Hauentalstrasse nördlich des Breitequartiers. Sie befindet sich in der Wohnzone W4 und weist eine Fläche von 4'951 m² auf.



Verkaufsparzelle, GB Schaffhausen Nr. 3513

Hauentalstrasse

2. Geschichte und aktuelle Nutzung von GB Schaffhausen Nr. 3513

Auf der Parzelle stehen Gebäude bzw. Unterstände, welche früher dem Kantonsforstamt dienen, sowie eine Pfadihütte. Anlässlich der Verlegung des Werkhofes Forst in den Werkhof Schweizerbild wurden die frei werdenden Gebäude und Flächen an Dritte vermietet. Der kantonale Eichmeister benutzt dort noch eine Garage und eine Werkstätte und Dritte haben den Unterstand als Park- und Lagerplatz gemietet.

Bereits 2005 hat der Kanton die östlich an die Parzelle anschliessende Teilfläche, auf welcher heute der Kindergarten steht, an die Stadt Schaffhausen verkauft.



Die «Restparzelle» von GB Schaffhausen Nr. 3513, welche nun veräussert wird, sollte bereits im Jahr 2007 an die Stadt Schaffhausen verkauft werden. Eine Vereinbarung kam indessen nie zu Stande. Vor dem aktuellen Verkauf wurde nochmals bei der Stadt Schaffhausen angefragt, es bestand aber kein Interesse an einem Kauf.

Der Regierungsrat möchte nun dieses Grundstück im Sinne der kantonalen Immobilienstrategie veräussern und es damit einerseits einer sinnvollen Nutzung zuführen, andererseits mit dem Erlös zu einer Entlastung des Staatshaushaltes beitragen.

Für die Pfadfinder wurde im westlichen Teil der Parzelle vorsorglich eine Fläche reserviert, für den Fall, dass sie keinen Alternativstandort finden. Unterdessen haben die Pfadfinder jedoch unweit ihrem bisherigen Standort einen alternativen Standort, ebenfalls an der Hauenentalstrasse in Schaffhausen, gefunden, sodass die gesamte Parzelle GB Nr. 3513 veräussert werden kann. Für den Eichmeister wird eine anderweitige Lösung gesucht, die Park- und Lagerplätze können gekündigt werden.

3. Verkauf von GB Schaffhausen Nr. 3513

Das Grundstück GB Schaffhausen Nr. 3513 nördlich des Breitequartiers an der vorderen Hauenentalstrasse bietet eine attraktive Wohnlage, Anschluss an das öffentliche Busnetz in kürzester Distanz und mit der nahe gelegenen Sport- und Freizeitanlage «KSS» ein grosses Freizeitangebot sowie verschiedene Einkaufsmöglichkeiten im Umkreis von zwei Kilometern. Ferner befindet sich

direkt auf dem Nachbargrundstück ein Kindergarten und unmittelbar bei der KSS-Anlage die Primarschule.

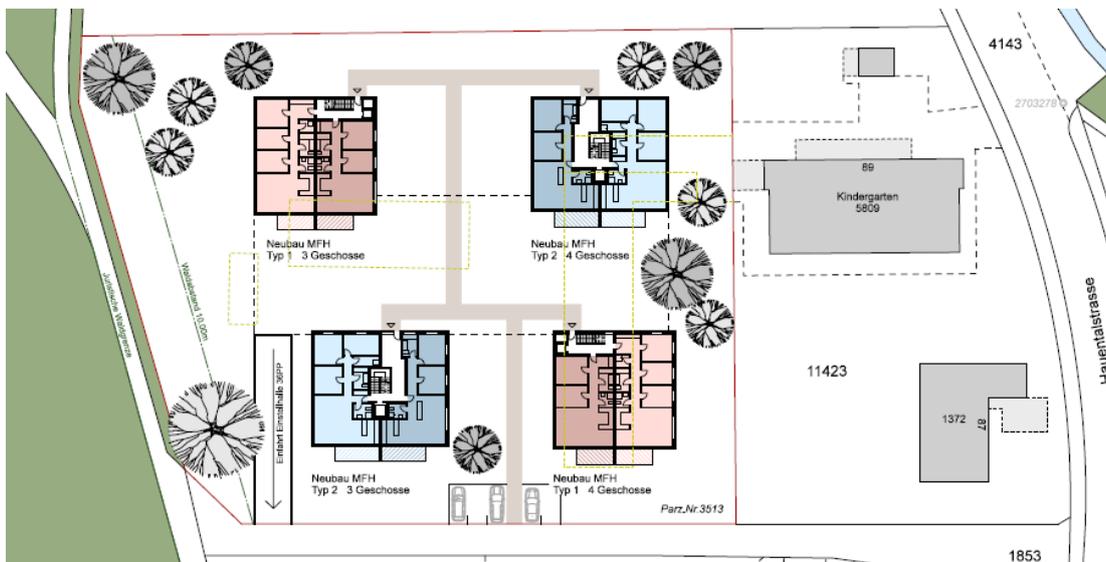
Das Grundstück wurde über eine Zeitspanne von drei Monaten bis zum 31. März 2014 auf der Schaffhauser Baulanddatenbank «Schaumal.ch» ausgeschrieben. Als Preisbasis diente eine Verkehrswertschätzung des Amtes für Grundstückschätzung aus dem Jahr 2014 mit einem Richtpreis von Fr. 418.-- pro m².

Zu den Verkaufsbedingungen gehören – nebst dem Verkauf zu Marktpreisen – u.a. ein Baubeginn innerhalb von zwei Jahren ab Beurkundung sowie, dass das Grundstück mit den bestehenden Gebäuden verkauft wird. Weitere für den Entscheid massgebende Kriterien waren der haushälterische Umgang mit dem Boden (Verdichtung) sowie die Realisierung von angemessenen, barrierefreien und unterschiedlich grossen Wohnungen. Schliesslich wurde – wie üblich – auch der Minergie-Standard vorgeschrieben.

Es haben sich zwei Interessenten gemeldet und angekündigt, ein Angebot abzugeben. Schlussendlich hat nur die «Baugesellschaft Gütli» (bestehend aus den Personen Fritz Happle, zehnder immo ag [vertreten durch Pius Zehnder] und b53 immonilien ag [vertreten durch Edwin Spleiss]) ein Angebot eingereicht. Dieses Angebot ist jedoch in allen Belangen überzeugend. Es erfüllt die Kriterien, welche der Kanton Schaffhausen formuliert hat, und es konnte mit Fr. 420.-- pro m² ein Verkaufspreis erzielt werden, welcher sogar leicht über dem Schätzpreis von Fr. 418.-- pro m² liegt. Zudem wird auch in der Planung Wert auf Nachhaltigkeit gelegt. Zu diesem Zweck werden beispielsweise eine hochwertig gedämmte Hülle und eine zentrale Wärmeerzeugung geplant.

Eckpunkte des Kaufvertrages mit der «Baugesellschaft Gütli»:

- Kauf des ganzen Grundstückes von 4'951 m² zum Preis von Fr. 420.-- pro m², entsprechend einem Gesamtpreis von Fr. 2'079'420.--.
- Das Gebäude wird im Minergie-Standard mit Zertifikat erstellt.
- Erstellung einer Wohnüberbauung, bestehend aus vier Baukörpern mit 3 ½-, 4 ½- und 5 ½-Zimmer-Mietwohnungen.
- Beachtung des Leitfadens «Altersgerechte Wohnbauten» für barrierefreies Wohnen.
- Einreichung Baugesuch innert einem Jahr ab Beurkundung und Baubeginn innert zwei Jahren ab Beurkundung.
- Anzahlung bei Beurkundung des Kaufvertrages in Höhe von Fr. 200'000.--.
- Zahlung Restkaufpreis bei Eigentumsübertragung. Frühestens bei Vorliegen der Baubewilligung, spätestens vor Baubeginn.
- Wird das Projekt nicht innert zwei Jahren nach der Beurkundung realisiert, geht das Land zurück an den Kanton. Für diesen Fall wird ein Reuegeld in Höhe von Fr. 100'000.-- fällig.



Studienprojekt (geringfügige Abweichungen bleiben vorbehalten).

4. Finanzielle Auswirkungen

Das Angebot der «Baugesellschaft Gütli» für die 4'951 m² lautet auf Fr. 2'079'420.-- (entspricht Fr. 420.-- pro m²). Gemäss Art. 66 Abs. 3 lit. b der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 beschliesst der Regierungsrat Verfügungsgeschäfte über Liegenschaften des Finanzvermögens bis 1.0 Mio. Franken. Der Erlös des zur Diskussion stehenden Veräusserungsgeschäftes liegt höher. Demnach hat der Kantonsrat darüber abschliessend zu entscheiden.

5. Zusammenfassung

Der Regierungsrat möchte das Grundstück GB Schaffhausen Nr. 3513 im Sinne der Immobilienstrategie der Wohnnutzung zuführen und deshalb veräussern. Mit dem Verkauf von GB Schaffhausen Nr. 3513 an die «Baugesellschaft Gütli» wird ein Areal veräussert, welches für die öffentliche Aufgabenerfüllung des Kantons nicht mehr benötigt wird. Im Rahmen der Verdichtung nach innen kann dadurch zusätzlich attraktiver Wohnraum an zentraler und gut erschlossener Lage geschaffen werden. Der Verkaufspreis von Fr. 2'079'420.-- ist angemessen und deckt sich mit dem finanziellen Interesse des Kantons.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 21. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Christian Amsler

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Anhänge:

1. Beschluss
2. Kaufvertrag

**Beschluss
betreffend Landverkauf an der Hauentalstrasse in Schaffhausen
(Grundstück GB Nr. 3513)**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

Die Veräusserung des Grundstückes GB Schaffhausen Nr. 3513 an die «Baugesellschaft Gütli» zum Preis von Fr. 2'079'420.-- wird bewilligt.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gemeinde Schaffhausen

Beleg Nr.

Beurk. Nr. 164

vom

Öffentliche Beurkundung

Kaufvertrag

Verkaufspartei

Kanton Schaffhausen,
öffentlich-rechtliche Körperschaft,

*vertreten durch den Regierungsrat, in dessen Namen handelnd Fabrice Vuilleumier,
Verantwortlicher für Landgeschäfte Hochbauamt, aufgrund des Beschlusses des Re-
gierungsrates vom 21.10.2014 (bei den Akten)*

Kaufpartei

Gesamteigentum

Gesellschafter der Baugesellschaft Güetli,
einfach Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR,

1 **Happle, Fritz, 02.09.1950,**
verheiratet, von Schleithem SH,
Schildgutstrasse 8, 8200 Schaffhausen

*als Inhaber des Einzelunternehmens Fritz Happle, Baugeschäft, Vorstadt 2,
8200 Schaffhausen (UID-Nr.: CHE-107.939.568)*

2 **zehnder immo ag,**
Aktiengesellschaft, mit Sitz in Schaffhausen / UID-Nr.: CHE-495.969.781
Mühlentalstrasse 272a, 8200 Schaffhausen

*vertreten durch Pius Markus Zehnder, von Birmensdorf, in Bargaen SH, einzi-
ges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift*

3 **b53 immobilien ag,**
Aktiengesellschaft, mit Sitz in Schaffhausen / UID: CHE-100.717.819
bei Edwin Spleiss, Buchthalerstrasse 53, 8200 Schaffhausen

*vertreten durch Edwin Walter Spleiss, von und in Schaffhausen, Präsident
des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift*

Kaufgegenstand

Grundbuch Schaffhausen Nr. 3513

Grundstücksbeschreibung

Grundstücksart	Liegenschaft	
Führungsart	Kantonal	
Fläche in m2	4'951	
Ortsbezeichnung	Hauental	
Plan Nummer	89	
Beschrieb	Gebäudegrundfläche, Umgelände, Strasse und Wege	
Gebäude/Versicherungs-Nr.	Klein-/Nebenbaute	1385
	Klein-/Nebenbaute	1385 A
	Industrie-/Gewerbebaute	1940

Anmerkungen

Datum	Stichwort
27.02.1950	6/30 Miteigentum an Grundstück 1853 Register-Nr. U.UEB/000274 Beleg-Nr. 164, 1950/166

Dienstbarkeiten

(L = Last, R = Recht, z.G. = zu Gunsten, z.L. = zu Lasten)

Datum		Stichwort
29.04.1899	R	Wasserleitungs-Baurecht z.L. 3915 Register-Nr. D.UEB/018049 Servitutenregister 2356

Beschrieb des subjektiv-dinglich verbundenen Grundstückes Grundbuch Schaffhausen Nr. 1853

Grundstücksbeschreibung

Grundstücksart	Liegenschaft
Führungsart	Kantonal
Fläche in m2	576
Ortsbezeichnung	Hauental
Plan Nummer	31
Beschrieb	Weg



Gegenleistung

Der Kaufpreis beträgt **Fr. 2'079'420.00**
(Franken zwei Millionen neunundsiebzigttausendvierhundertzwanzig)
d.h. Fr. 420.00 / m2 (Franken vierhundertzwanzig per Quadratmeter).

Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Fr. 200'000.00 (Franken zweihunderttausend) hat die Kaufpartei heute, anlässlich der öffentlichen Beurkundung, an die Verkaufpartei zu bezahlen, zahlbar auf deren Konto Nr. 600.002-3 101 bei der Schaffhauser Kantonalbank (Clearing 782). Auf eine Verzinsung und grundpfandrechtliche Sicherstellung bis zur Eigentumsübertragung wird verzichtet. Ein entsprechender Zahlungsnachweis liegt vor.

Fr. 1'879'420.00 (Franken eine Million achthundertneunundsiebzigttausendvierhundertzwanzig) hat die Kaufpartei bei der Eigentumsübertragung an die Verkaufpartei zu bezahlen.
Die Kaufpartei hat dazumal ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Schweizer Bank vorzulegen.

Fr. 2'079'420.00 Total Kaufpreis

(Franken zwei Millionen neunundsiebzigttausendvierhundertzwanzig)

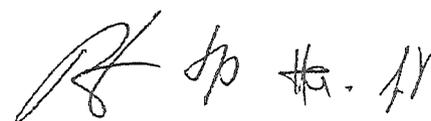
Rückkaufsrecht

Der Kanton Schaffhausen hat am Grundstück Grundbuch Schaffhausen Nr. 3513 ein **Rückkaufsrecht gemäss Artikel 216 ff. OR, gültig 18 Monate ab Grundbucheintragung (Eigentumsübertragung) dieses Vertrages.**

Gemäss diesem Rückkaufsrecht kann die Berechtigte zu den nachstehenden Bedingungen während der Dauer des Rechtes die Rückübertragung des Grundstücks in ihr Eigentum verlangen.

Die Bedingungen lauten:

- Das Rückkaufsrecht ist ausübbar, sofern innert 12 Monaten, gerechnet ab Grundbucheintragung (Eigentumsübertragung), mit dem Bau der geplanten Überbauung auf dem Grundstück Grundbuch Schaffhausen Nr. 3513 nicht begonnen wurde (d.h. Bodenplatte UG erstellt).
- Der Kaufpreis beträgt **Fr. 1'979'420.00** (Franken eine Million neunhundertneunundsiebzigttausendvierhundertzwanzig). Im Übrigen gelten die gleichen weiteren Bestimmungen wie in diesem Vertrag.



Dieses Rückkaufsrecht ist im Grundbuch Schaffhausen wie folgt vorzumerken:

Rückkaufsrecht zu Gunsten des Kanton Schaffhausen, zu Lasten GB Nr. 3513, gültig 18 Monate ab Vormerkung.

Weitere Bestimmungen

1. Die Eigentumsübertragung erfolgt im Übrigen mit den bisherigen Rechten und Lasten. Die Kaufpartei verzichtet auf die wörtliche Wiedergabe allfälliger Anmerkungen, Vormerkungen und Dienstbarkeiten in diesem Vertrag.
2. Die Vertragsparteien sind von der Urkundsperson auf die Art. 192 - 196 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) über die Rechtsgewährleistung sowie die Art. 197 ff. und Art. 219 OR über die Sachgewährleistung (Mängelhaftung) aufmerksam gemacht worden.

Die Kaufpartei übernimmt das Vertragsobjekt in dem ihr bekannten, gegenwärtigen Zustand. Die Verkaufpartei hat keine Reparatur- oder den gewöhnlichen Unterhalt übersteigende Unterhalts-/Erneuerungsarbeiten mehr vorzunehmen.

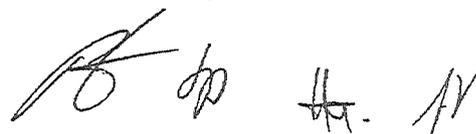
Jede Gewährspflicht (Haftung) der Verkaufpartei für Rechts- und Sachmängel am Vertragsobjekt im Sinne des OR wird aufgehoben. Die Verkaufpartei hat auch ausserhalb dieses Vertrages keine Zusicherungen für das Vertragsobjekt abgegeben. Die Parteien sind von der Urkundsperson über die Bedeutung dieser Freizeichnungsvereinbarung orientiert worden, insbesondere darüber, dass diese Vereinbarung ungültig ist, wenn die Verkaufpartei der Kaufpartei die Gewährsmängel absichtlich oder grobfahrlässig bzw. arglistig verschwiegen hat (Art. 100 Abs. 1, 192 Abs. 3 und 199 OR).

3. Der Besitzesantritt durch die Kaufpartei mit Nutzen und Gefahr findet mit der Eigentumsübertragung statt.
4. Die Urkundsperson hat die Parteien hingewiesen auf die gesetzlichen Pfandrechte
 - a) von Kanton und Gemeinden für die auf Grundstücke verlegten Steuern, gemäss Artikel 191 des Gesetzes über die direkten Steuern (das Pfandrecht umfasst auch noch nicht veranlagte oder noch nicht bezahlte Steuern aus früheren Handänderungen sowie aus Reinvestitionen),
 - b) der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt für Gebäudeversicherungsprämien, gemäss Artikel 119 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB),
 - c) der Gemeinden für Beitragsforderungen, gemäss Artikel 79 des Baugesetzes vom 1.12.1997,
 - d) der Handwerker und Unternehmer, gemäss Artikel 837 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Auf eine Sicherstellung allfälliger Forderungen aus diesen gesetzlichen Pfandrechten wird verzichtet.



5. Die Kaufpartei hat sich selber über die öffentlich-rechtlichen Bau- und Umweltschutzvorschriften, wie zum Beispiel Zonenplan, Beitragsreglemente, spezielle Bauvorschriften, Verdachtsflächenplan (Altlasten), zu informieren.
6. Die Parteien haben Kenntnis von Artikel 54 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), wonach Verträge über private Schaden- und Haftpflichtversicherungen auf die Kaufpartei übergehen, sofern diese den Übergang nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung beim Versicherer mit schriftlicher Erklärung ablehnt. Allfällige Versicherungspolice sind der Kaufpartei bei der Eigentumsübertragung zu übergeben.
7. Der Kanton Schaffhausen ist von der Steuerpflicht befreit (Art. 62 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die direkten Steuern).
8. Sämtliche öffentlichen Abgaben für den Kaufgegenstand, wie z.B. Gebäudeversicherungsprämie, Wasserzins, gehen ab Antrittstag zu Lasten der Kaufpartei. Darüber sowie über allfällige Nebenkosten (Energievorrat etc.) rechnen die Parteien separat ab.
9. Die Verkaufpartei erklärt, dass weder Miet- noch Pachtverhältnisse bestehen.
10. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass nach Ziff. 3 des Anhangs zur Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 die Niederspannungsinstallationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode bei einer Handänderung kontrolliert werden müssen, wenn seit der letzten Kontrolle mehr als fünf Jahre vergangen sind. Sämtliche anfallenden Kosten, auch solche zur Behebung allfälliger Mängel, sind von der Kaufpartei zu bezahlen.
11. Die Gebühren für Ausfertigung, Beurkundung und Grundbucheintragung dieses Rechtsgeschäftes bezahlen die Parteien je zur Hälfte. Die Parteien haften gemäss Artikel 136 Absatz 5 EGzZGB solidarisch.
12. Die Verkaufpartei bestätigt, dass es sich beim Vertragsobjekt um Finanzvermögen handelt.
13. Der Regierungsrat hat dieses Rechtsgeschäft am 21.10.2014 genehmigt (Protokollauszug siehe Anhang).
14. Von Seiten der Verkaufpartei vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates zu diesem Rechtsgeschäft. Der Vertreter der Verkaufpartei verpflichtet sich, diese Zustimmung umgehend zu beantragen. Sollte diese Zustimmung wider Erwarten nicht erteilt werden, fällt dieses Rechtsgeschäft als gegenstandslos dahin; die von der Kaufpartei geleistete Anzahlung von Fr. 200'000.00 ist von der Verkaufpartei umgehend zinsfrei zurück zu erstatten.
15. Die Parteien schliessen diesen Vertrag unter dem Vorbehalt ab, dass die Kaufpartei innert einem Jahr nach Zustimmung durch den Kantonsrat (siehe Ziffer 14 oben) ein bewilligungsfähiges Baugesuch einreicht für die Erstellung einer zonenkonformen Überbauung, unter Berücksichtigung der nachgenannten Verpflichtungen (siehe Ziffer 17 hiernach). Sollte die Baubewilligung aus Gründen, die nicht durch die Kaufpartei verursacht wurde, oder auf die die Kaufpartei keinen Einfluss hat nicht erlangt werden, können sich beide Parteien aus dem Vertrag entschädigungslos zurückziehen. Die bis dahin aufgelaufenen Grundbuchgebühren werden Parteien je zur Hälfte bezahlt.



16. Die Kaufpartei und deren Beauftragten sind berechtigt, das Kaufsobjekt ab sofort zur Planung der Überbauung zu betreten und zu beanspruchen (z.B. Erstellen eines Baugespannes) sowie im Namen der Verkaufspartei sämtliche Vorkehrungen zu treffen und Gesuche einzureichen, die zur Erlangung einer Baubewilligung erforderlich sind.

17. Besondere Verpflichtungen für die Kaufpartei

Sämtliche Gebäude, die auf dem Grundstück erstellt werden, müssen dem Minerale Standard mit Zertifikat entsprechen.

Auf dem Kaufgrundstück ist eine Wohnüberbauung mit diversifiziertem Wohnungsschlüssel zu erstellen.

Für die Überbauung ist zudem der Leitfaden „Altersgerechte Wohnbauten für barrierefreies Wohnen“, herausgegeben von der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, zu beachten.

Die Kaufpartei verpflichtet sich, diese Verpflichtungen vollumfänglich an neue Käufer zu überbinden.

18. Die Kaufpartei ist berechtigt, bis zur Eigentumsübertragung beliebige andere natürliche und/oder juristische Personen an ihrer Stelle oder neben sich in diesen Vertrag eintreten lassen.

19. Die Firmen *zehnder immo ag* und *b53 immobilien ag* haben Kenntnis vom Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16.12.1983 und der dazugehörigen Verordnung (BewV) vom 01.10.1984.

Die Vertreter dieser Firmen bestätigen, dass

- der vorne beschriebene Grundstückserwerb für die *zehnder immo ag* und *b53 immobilien ag* und auf deren Rechnung erfolgt;
- der Kaufpreis und die Überbauung des Grundstückes ausschliesslich aus Mitteln und durch Personen finanziert werden, die für eine solche Finanzierung nicht unter die Bewilligungspflicht nach BewG fallen;
- am Gesellschaftskapital keine Personen beteiligt sind, die im Sinne von Art. 5 BewG als Personen im Ausland gelten;
- ihnen keine Darlehen oder Kredite von einer Person im Ausland im Sinne von Art. 5 BewG gewährt worden sind oder demnächst gewährt werden;
- die *zehnder immo ag* und die *b53 immobilien ag* auch nicht treuhänderisch für Personen im Ausland im Sinne von Art. 5 BewG handeln;
- sie über die zivil- und strafrechtlichen Folgen einer falschen Erklärung informiert wurde.

Die genannten Firmen verpflichten sich, für spätere, zustimmungsbedürftige Änderungen in den Gesellschaften die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

20. Die Anmeldung dieses Rechtsgeschäftes zur Grundbucheintragung hat innert sechs Monaten nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung (siehe Ziffer 15 vorne) zu erfolgen, jedoch spätestens vor Baubeginn.



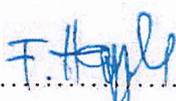
Fortsetzung zum Kaufvertrag über Grundstück Schaffhausen Nr. 3513

Schaffhausen, 10. November 2014

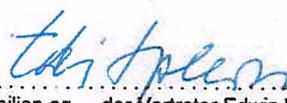
Die Verkaufspartei:
Kanton Schaffhausen


.....
namens des Regierungsrates -
der Bevollmächtigte Fabrice Vuilleumier

Die Kaufpartei:
Gesellschafter der Baugesellschaft Güetli


.....
Fritz Happle


.....
zehnder immo ag - der Vertreter Plus Markus Zehnder


.....
b53 immobilien ag - der Vertreter Edwin Walter Spleiss

Beurkundung

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist heute den Erschienenen vorschriftsgemäss zur Kenntnis gebracht, als richtig anerkannt und vor mir unterzeichnet worden.

Schaffhausen, 10. November 2014, *MAS ULr*



Die Urkundsperson:


Thomas Schaad, Grundbuchverwalter